



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. April 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

311 – 6.03.01.03 – 139877

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Stigulinszky

Telefon 0211 5867-3403

Telefax 0211 5867-3677

Richard.Stigulinszky@msb.nrw.de

**(Berufskolleg; Bildungsgänge gemäß APO-BK Anlage A)
Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im
Bildungsgang Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung,
Internationale Förderklassen) des Berufskollegs im Schuljahr
2019/2020**

Vorbemerkung

Die Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und der damit verbundene erhebliche Unterrichtsausfall erfordern es, im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung zu treffen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 (3) Schulgesetz NRW) im Schuljahr 2019/2020. Sie treffen aufgrund der Ruhendstellung des Unterrichts aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler ergänzende und abweichende Bestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs.

1 Grundsätze

1.1 Bestehende Spielräume zur Organisationserleichterung und bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-BK sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

1.2 Unabhängig von der Dauer der Ruhendstellung des Unterrichts gilt der stundenplanmäßige Unterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als erteilt. Belegungsverpflichtungen gelten als erfüllt. Dies gilt auch für die Durchführung außerschulischer Praktika

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

(§ 7 Erster Teil der APO-BK). Sie gelten unabhängig von der tatsächlichen Praktikumszeit als ordnungsgemäß abgeleistet.

1.3 Sofern die Ruhendstellung des Unterrichts zum Verfehlen des Abschlusses führt, gilt dies als gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 Erster Teil der APO-BK nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten. Die Schülerin oder der Schüler erhält die Möglichkeit einer Wiederholung, ohne dass eine Feststellung der Bedingungen des § 23 Absatz 2 Satz 3 Anlage A der APO-BK erfolgt.

2 Leistungsbewertung

- 2.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (§ 48 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die verringerten Unterrichtszeiten sind dabei zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.2 Sofern zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers weitere Leistungsnachweise erforderlich sind, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch Prüfung feststellen. Hinsichtlich der Leistungsanforderungen sind die verringerten Unterrichtszeiten zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.
- 2.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten.
- 2.4 Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule ist im Differenzierungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 Erster Teil der APO-BK verstärkt Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles zu erteilen
- 2.5 Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen, die während des gesamten Schuljahres ohne Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichtsbetriebes oder individueller Quarantänemaßnahmen erbracht wurden. Sie gelten als Leistungen am Ende der besuchten Klasse.
- 2.6 Auf schriftliche Leistungsnachweise gem. VV 23.1.3 zu Anlage A kann unter Berücksichtigung des bisherigen Leistungsstandes der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers in Abstimmung mit der oberen Schulaufsicht verzichtet werden.

3 Zeugnisse

3.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten die nach der APO-BK und den Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (VVzAPO-BK) vorgesehenen Zeugnisse und Bescheinigungen. Gleiches gilt, wenn der Erwerb eines Abschlusses aufgrund einer Nachprüfung erfolgte.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit unverzüglich über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung



Mathias Richter